



Friedhofsordnung der Gemeinde Ellmau

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 15.03.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Ortsfriedhof Ellmau besteht aus einem alten und einem neuen Teil. Die Grundfläche des alten Teils steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Michael in Ellmau, die des neuen Teils im Eigentum der Gemeinde Ellmau. Die genauen Abgrenzungen beider Sektoren sind aus dem beiliegenden Lageplan (alter Teil rot eingezeichnet; neuer Teil gelb eingezeichnet), der einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, zu ersehen.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angaben des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a. bei ihrem Tode in der Gemeinde Ellmau (Friedhofssprengel) ihren „Hauptwohnsitz“ hatten oder

- b. im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c. im Gemeindegebiet verstorben sind oder
 - d. ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a. das Rauchen,
 - b. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e. das Sammeln von Spenden,
 - f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a. Einzelgräber
 - b. Familiengräber
 - c. Kindergräber
 - d. Urnengräber

- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche 1 Hoch- und 1 Tiefgrabplatz vorsieht, also maximal 2 Grabplätze miteinander vereinigt.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche 2 Hoch- und 2 Tiefgrabplätze vorsieht, also maximal 4 Grabplätze miteinander vereinigen.
- (4) Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.
- (5) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Aschereste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) in den für sie vorgesehenen Urnenstätten (Urnenwand), aber auch in Einzel- oder Familiengräber beisetzungsfähig, wobei die Anzahl der Urnen in Einzelgräber auf maximal zwei und in Familiengräber auf maximal vier beschränkt ist. In der Urnenwand können pro Grab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Gräber dürfen nur von einer von der Gemeinde betrauten Person ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

§ 7

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge 1,40 cm Breite 0,70 cm
Familiengräber	Länge 1,40 cm Breite 1,40 cm
Kindergräber	Länge 0,90 cm Breite 0,50 cm
Urnengräber	bei Beisetzung in einem Erdgrab wie Einzel- und Familiengräber

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. in der Grabstätte die zulässige Anzahl an Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen,
 - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
- (5) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten oder Lebensgefährten,

- b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. Ehegatten der unter b) genannten Personen
- Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 9

Die Benützungsfrist für sämtliche Gräber beträgt 10 Jahre.

§ 10

- (1) Die in § 9 festgelegte Benützungsfrist an der Grabstätte kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren, für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde,
 - b. bei Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. bei Auflassung des Friedhofes
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Gräbern

§ 13

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 14

- (1) Im Sinne des § 13 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a. das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstiger baulicher Anlagen
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 15

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten die Maße nach § 7.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 16

Die Nutzungsberechtigten haften für den Zustand der Grabstätte nach § 1319 ABGB. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 18

Die Ruhefrist zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste – unter Wahrung der Würde des Verstorbenen – von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 19

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieflegungen 2,20 Meter zu betragen.
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Einzel- und Familiengräbern 30 cm zu betragen.

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 21

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Heimaufbahrungen bedürfen einer Bewilligung des Sprengelarztes.

§ 22

- (1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigelegt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein schon verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 23

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle.
- (2) Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesani tätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 07.06.2018

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.05.2018

Abgenommen am: 04.06.2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 06.06.2018, Zahl: Gem-G-70509/3/1-2018



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 07.06.2018

